



An den
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2951

A19

14 Januar 2020

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3
Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Integrationsausschuss zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen

Vom X. Monat 2020

Auf Grund

- des § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen Absatz 2 durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst worden ist und Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, und insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,

- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),

- des § 15a Absatz 1 Satz 5, Absatz 4 Satz 5 und 6, des § 23 Absatz 1, des § 24 Absatz 4 Satz 2 und des § 71 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), von denen § 15a Absatz 4 Satz 5 und § 24 Absatz 4 Satz 2 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden sind, und

- des § 22 Absatz 2 Satz 1, des § 46 Absatz 5, des § 50 Absatz 2 und des § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798),
verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 10. September 2019 (GV. NRW. S. 593) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:
„§ 7a Zentrale Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln“.

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§7a

Zentrale Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln

Die Bezirksregierung Köln ist zuständige Behörde nach § 71 Absatz 1 Satz 5 und § 81a des Aufenthaltsgesetzes.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung des Entwurfs

Am 20.08.2019 wurde das Fachkräfteeinwanderungsgesetz verkündet. Am 01.03.2020 tritt das Gesetz in Kraft. Eine zentrale Regelung betrifft die Einrichtung zentraler Ausländerbehörden für die Fachkräfteeinwanderung. § 71 Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes lautet künftig:

„Die Länder sollen jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten, die bei Visumanträgen nach § 6 zu Zwecken nach den §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, den §§ 18a, 18 b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 sowie bei Visumanträgen des Ehegatten oder der minderjährigen ledigen Kinder zum Zweck des Familiennachzugs, die in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden, die zuständige Ausländerbehörde ist.“

Die zentralen Ausländerbehörden in diesem Sinne sind somit zuständig für die Erteilung der Vorabzustimmung im Visumverfahren in folgenden Fällen:

- § 16a (Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung)
- § 16d (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)
- § 17 Absatz 1 (Suche eines Ausbildungsplatzes)
- § 18a (Fachkräfte mit Berufsausbildung)
- § 18b (Blaue Karte)
- § 18c Absatz 3 (Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte in besonderen Fällen)
- § 18d (Forschung)
- § 18f (Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher)
- § 19 (ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer)
- § 19b (Mobiler-ICT-Karte)
- § 19c (Sonstige Beschäftigungszwecke, Beamte)
- § 20 (Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte)

Für einen Teil dieser Fälle (§§ 16a, 16d, 18a, 18b, 18c Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes, jeweils einschließlich der Visa zum Familiennachzug) eröffnet der künftige § 81a des Aufenthaltsgesetzes die Möglichkeit des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Dieses beschleunigte Verfahren können Arbeitgeber in Vollmacht des Ausländers beantragen. Die zentrale Ausländerbehörde fungiert dann als Vermittler zu den verschiedenen im Verfahren beteiligten Stellen (wie etwa berufliche Anerkennungsstelle, Bundesagentur für Arbeit (BA) und Auslandsvertretung). Nach Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen (bspw. Feststellung der Gleichwertigkeit oder Zustimmung der Bundesagentur) stimmt sie der Visumerteilung vorab zu.

Dem Engagement der Landesregierung durch Unterstützung des Vorhabens im damaligen Gesetzgebungsverfahren entsprechend möchte das Land die Chance des neuen § 71 Absatz 1 Satz 5 Aufenthaltsgesetz nunmehr nutzen, das Fachkräfteeinwanderungsverfahren durch Schaffung einer zentralen Stelle mit Vorortzuständigkeit für ganz NRW im Fachkräfteeinwanderungswesen zu vereinfachen und deutlich zu beschleunigen.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Schaffung einer Vorortzuständigkeit der Bezirksregierung Köln

Durch Einfügung des neuen § 7a der Verordnung wird die Vorortzuständigkeit der Bezirksregierung Köln für alle NRW-Fälle der Fachkräfteeinwanderung begründet.

Die Einrichtung einer Vorortzuständigkeit ist erforderlich, da für einen wesentlichen Teil der zukünftig von der Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung NRW zu bearbeitenden Fälle § 81a AufenthG die Möglichkeit der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens eröffnet.

Arbeitgeber können in Vollmacht des Ausländers das beschleunigte Verfahren beantragen.

Die Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung NRW tritt dann als Vermittler zu den verschiedenen im Verfahren beteiligten Stellen wie etwa der beruflichen Anerkennungsstelle oder der BA auf. Im Hinblick auf die stark verkürzten gesetzlichen Fristen kann die Erfüllung der maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen nur in angemessener Weise gewährleistet werden, wenn die Aufgabenwahrnehmung gebündelt und mit hoch spezialisiertem und im permanenten Austausch stehenden Personal erfolgt. Dies setzt insbesondere einen engen Austausch und eine permanente, unmittelbare und zeitkritische Abstimmung von zentralen materiellen und verfahrensmäßigen Grundsatzfragen und Handlungsleitlinien voraus.

Letzteres bedingt eine Organisation in einer Arbeitseinheit unter einer einheitlichen Leitung und damit eine Zuständigkeitskonzentration als Vorortzuständigkeit.

NRW hat das Konzept einer zentral agierenden Ausländerbehörde für die

Fachkräfteeinwanderung im Gesetzgebungsverfahren bereits unterstützt, da eine

Zentralisierung eine Chance für den Aufbau von spezialisiertem Fachwissen und von

intensiven Kontakten zu den zu beteiligenden Dienststellen des Bundes bietet. NRW hat

zudem den Standortvorteil, dass sich in Bonn die bundesweit zuständige Zentrale Auslands-

und Fachvermittlung (ZAV) der BA befindet, der ab dem 01.02.2020 auch die nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu zu gründende Zentrale Servicestelle Anerkennung (ZSA)

angegliedert werden wird. Ebenfalls auf dem Gelände der Bundesagentur in Bonn befindet

sich die für die Arbeitsmarktzulassung zuständige Stelle der BA. Es bietet sich daher an, die

Bezirksregierung Köln mit der Aufgabe der Zentralen Ausländerbehörde im Sinne des § 71

Absatz 1 Satz 5 Aufenthaltsgesetzes und Einrichtung einer Außenstelle in Bonn ab

Inkrafttreten der Neuerungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (also zum 01.03.2020) zu betrauen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 und 2

Durch Einfügung des neuen § 7a der Verordnung wird die Vorortzuständigkeit der Bezirksregierung Köln für alle Fälle der Fachkräfteeinwanderung nach NRW begründet. Mit der Schaffung der Vorortzuständigkeit wird die Errichtung einer Außenstelle auf dem Gelände der BA in Bonn möglich. Dies bietet neben der Möglichkeit einer engen Kooperation mit den im Fachkräfteeinwanderungsverfahren agierenden Behörden der BA, die sich allesamt am Standort in Bonn befinden, und einer gemeinsamen Beratung der Arbeitgeber in NRW die Gewähr dafür, dass die durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz stark verkürzten Fristen auf Seiten der beteiligten Behörden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit - auch in problematischeren Fällen - eingehalten werden können.

Zu Artikel 2

Die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz treten mit Wirkung zum 01. März 2020 in Kraft, sodass auch die ZustAVO zu diesem Zeitpunkt im Hinblick darauf anzupassen ist.